

**Satzung über die Immatrikulation in Studiengängen
mit besonderer Qualifikationsvoraussetzung
gemäß Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG,
über den Hochschulzugang nach Art. 45 BayHSchG und den Zugang zum Master-
studium gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG
im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021
an der Universität Regensburg
(Sonderimmatrikulationssatzung
Wintersemester 2020/21 und Sommersemester 2021)**

Vom 12. August 2020

Geändert durch Satzung vom 22. September 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 und Art. 99 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

**§ 1
Anwendungsbereich**

¹Diese Satzung regelt vor dem Hintergrund der Corona-Krise gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Immatrikulation in Studiengängen mit besonderen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 44 Abs. 2 bis 4 BayHSchG (Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsverfahren), den Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 BayHSchG sowie den Zugang zum Masterstudium gemäß Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG an der Universität Regensburg im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021. ²Soweit diese Satzung keine Sonderregelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BayHSchG und diejenigen der einschlägigen Hochschulsatzungen, insbesondere der Immatrikulationssatzung der Universität Regensburg.

**§ 2
Immatrikulation in Studiengänge mit Eignungsprüfung
(Art. 44 Abs. 2 und 3, Art. 99 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayHSchG)**

- (1) ¹Das Studium in Studiengängen, deren Zugang das erfolgreiche Absolvieren einer Eignungsprüfung nach der jeweils einschlägigen Eignungsprüfungssatzung voraussetzt, kann unter den nachfolgenden Regelungen bereits vor dem endgültigen Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis aufgrund der Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Anderes ergibt.

- (2) ¹Die Immatrikulation in einen Sportstudiengang erfolgt auch bei nicht vollständig erbrachter Sporteignungsprüfung, sofern mindestens der erste Teil der Sporteignungsprüfung (Prüfungsgebiet Leichtathletik) erfolgreich absolviert wurde. ²Der Bewerber oder die Bewerberin hat eine Bescheinigung über die bestandene Teilprüfung vorzulegen. ³Der Nachweis über die vollständig abgelegte und bestandene Sporteignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen.

§ 3

Immatrikulation in Studiengänge mit Eignungsfeststellungsverfahren am Institut für Anglistik und Amerikanistik (Art. 44 Abs. 4, Art. 99 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayHSchG)

¹Das Studium in Studiengängen am Institut für Anglistik und Amerikanistik (§ 1 Nrn. 1 und 2 der Satzung über die Eignungsfeststellung für Studiengänge am Institut für Anglistik und Amerikanistik der Universität Regensburg), deren Zugang das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach der vorbenannten Satzung über die Eignungsfeststellung voraussetzt, kann bereits vor dem endgültigen Nachweis der besonderen Qualifikationsvoraussetzung aufgenommen werden, wenn der Nachweis aufgrund der Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde. ²Der Nachweis des bestandenen Eignungsfeststellungsverfahrens ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums vorzulegen.

§ 4

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Art. 45, Art. 99 Abs. 4 Satz 4 BayHSchG)

¹Sofern und soweit die Durchführung des für qualifizierte Berufstätige erforderlichen Beratungsgesprächs nach Art. 45 Abs. 1 und 2 BayHSchG aufgrund der Corona-Krise erschwert oder unmöglich gemacht wurde, wird der Hochschulzugang bereits vor dem endgültigen Nachweis des Gesprächs eröffnet. ²Der Nachweis über das absolvierte Beratungsgespräch ist spätestens innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Die Regelungen über das Probestudium aus der Hochschulzugangssatzung der Universität Regensburg bleiben im Übrigen unberührt.

§ 5

Zugang zu Masterstudiengängen (Art. 43 Abs. 5, Art. 99 Abs. 5 BayHSchG)

Studierenden, die ihr Masterstudium im Wintersemester 2019/20 oder im Sommersemester 2020 begonnen haben, kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss die Frist aus Art. 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG um bis zu einem Semester verlängert werden, wenn die Studierenden aufgrund der Corona-Krise ohne ihr Verschulden gehindert waren, die Frist einzuhalten.

§ 6
Auflösend bedingte Immatrikulation

¹Die Immatrikulation in Studiengänge nach den §§ 2 bis 5 erfolgt auflösend bedingt. ²Die Bedingung tritt ein, sofern zum Ende des jeweiligen Semesters der entsprechende Nachweis nicht erbracht wird.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt mit Wirkung zum 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheides der Universitätsleitung der Universität Regensburg vom 10. August 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 12. August 2020.

Regensburg, den 12. August 2020
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 12.08.2020 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.08.2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.08.2020.